

9. September 2026

Webinar zu den neuen ESRS / VS und ihren Auswirkungen für KMU

Die in diesem Webinar vermittelten Inhalte dienen Ihrer Information, stellen aber keine rechtliche Beratung dar. Sie sind abstrakt und können nicht zwangsläufig 1:1 auf Ihre Situation übertragen werden, da wir Ihre spezifische Situation nicht kennen und unsere Inhalte hierauf nicht aufgebaut haben. Auch Antworten auf Fragen in den späteren Q&A-Sessions stellen keinen rechtlichen Rat dar.



Überblick: Nachhaltigkeitsberichterstattung



Nachhaltigkeitsberichterstattung schafft Transparenz – für Regulierung, Kapitalmarkt und die eigene Steuerung

WAS SIE LEISTET

Sie macht Umwelt-, Sozial- und Governance-Wirkungen des Unternehmens nachvollziehbar – mit Daten statt Absichtserklärungen.

WER SIE BRAUCHT

Für Regulierung, Kunden, Banken, Versicherer und Ratings – und intern als Grundlage für Risikomanagement und Investitionsentscheidungen.

WORAUF ES ANKOMMT

Wesentlichkeit, belastbare Daten, Vergleichbarkeit über die Zeit und eine prüffähige Dokumentation.

Nachhaltigkeitsberichte sollen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zeigen: positive wie negative.

Nachhaltigkeitsberichte entstehen selten freiwillig – vier Treiber bestimmen den Bedarf

REGULATORIK

CSRD und ESRS für berichtspflichtige Unternehmen, ergänzt um sektorale und nationale Vorgaben.

Treiber: Pflicht · Prüfungspflicht · Fristen

KUNDENANFRAGEN

**Große Kunden fragen Daten für ihre eigene Berichterstattung und Beschaffung ab – häufig als Bedingung für den Auftrag.
Zunehmend auch bei der öffentlichen Hand als Kunde: Green public procurement**

Treiber: Lieferkette · Ausschreibungen

BANKEN & FINANZIERUNG

Kreditinstitute benötigen Nachhaltigkeitsdaten für Risikoeinschätzung, Portfoliosteuerung und eigene Offenlegung.

Treiber: Kreditvergabe · Konditionen

VERSICHERUNGEN

Fragen zur Klimaresilienz von Standorten und Anlagen beeinflussen Deckung und Prämien.

Treiber: physische Risiken · Anpassung

Einordnung: Für die meisten Unternehmen in Deutschland ist derzeit weniger die Pflicht als die Abfrage durch Kunden und Banken der entscheidende Auslöser.

Nicht ein Standard, sondern ein Geflecht: Pflicht, Freiwilligkeit, Kundenanfragen und Ratings greifen ineinander



Kurz eingeordnet

CSRD: > 1.000 Mitarbeitende und > 450 Mio. EUR Umsatz

VS: freiwillig, für nicht berichtspflichtige Unternehmen

CoP: jährlicher Fortschrittsbericht zu zehn Prinzipien

EMAS: standortbezogen und extern validiert

EcoVadis: Scorecard statt Bericht

So unterschiedlich die Standards sind – der inhaltliche Kern wiederholt sich

CO₂-Bilanz mindestens für Scope 1 und Scope 2, zunehmend auch für wesentliche Scope-3-Kategorien, zzgl. Maßnahmen und Umsetzungsreporting

Weitere Umweltwirkungen: Energie, Wasser, Abfall und Kreislaufführung, teils Biodiversität

Aussagen zur Achtung der Menschenrechte in eigenen Betrieben und in der Lieferkette

Eigene Belegschaft: Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Aus- und Weiterbildung

Hinzu kommt fast immer
Governance:

- Verantwortlichkeiten,
- Richtlinien,
- Ziele und
- Maßnahmen.

Wer die Kerndaten einmal sauber erhebt, bedient damit den größten Teil aller Abfragen.

Was zuletzt passiert ist: Omnibus, überarbeitete ESRS und der neue freiwillige Standard

OMNIBUS 2025

Das Omnibus-Paket hat Anwendungsbereich und Umfang der CSRD deutlich zurückgenommen und die Fristen verschoben.

ESRS 2.0 (final)

Die überarbeiteten ESRS sind verabschiedet: deutlich weniger Datenpunkte, klarere Struktur, mehr Erleichterungen.

VS ERLASSEN (final)

Der freiwillige Standard (VS) tritt an die Stelle des VSME-Entwurfs und wird zum Maßstab für Datenabfragen in der Lieferkette.

Die Richtung ist einheitlich: weniger Datenpunkte, mehr Fokus auf Wesentlichkeit, mehr Zeit – aber keine Abkehr



Delegated Act amending Delegated Regulation (EU) 2023/2772 as regards the simplification of certain sustainability reporting standards (ESRS 2.0)

ESRS 2.0 im Überblick: weniger Datenpunkte, schlankere Wesentlichkeitsanalyse, mehr Ermessen

Umfang reduziert

- Die Zahl der verpflichtenden Datenpunkte sinkt erheblich (-60%);
- freiwillige und wenig entscheidungsnützliche Angaben entfallen oder werden zu Kann-Angaben (Berichtskosten -30%).

Wesentlichkeit vereinfacht

- Top-down-Vorgehen möglich
- Beurteilung stärker auf Themen- statt auf IRO-Ebene
- Erleichterungen beim geografischen Detailgrad

Struktur gestrafft

- MDR entfallen zugunsten allgemeiner Angabepflichten (GDR)
- Mehr Ermessensspielraum statt starrer Vorgaben
- Phase-ins für aufwendige Angaben

01

Wesentlichkeits-
analyse aktualisieren

02

Datenpunkte neu abgleichen

03

Erleichterungen bewusst nutzen

04

Bericht und Prüfung vorbereiten

Weiterhin legen die ESRS 2.0 dieselben zehn Nachhaltigkeitsthemen zu Grunde wie die ESRS 1.0



E1

Klimawandel

Klimaschutz, Anpassung, Energie



E2

Umweltverschmutzung

Luft, Wasser, Boden, Stoffe,
Mikroplastik



E3

Wasser & Meeresressourcen

Verbrauch, Entnahme, Einleitung



E4

Biodiversität & Ökosysteme

Belastungsfaktoren, Arten, Leistungen



E5

Kreislaufwirtschaft

Ressourcenzu- und -abflüsse, Abfall



S1

Eigene Belegschaft

Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung



S2

Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Dieselben Themen bei Zulieferern



S3

Betroffene Gemeinschaften

Wirtschaftliche, soziale, kulturelle
Rechte



S4

Verbraucher & Endnutzer

Information, Sicherheit, Inklusion



G1

Unternehmenspolitik

Kultur, Lobbying, Zahlungspraktiken,
Korruption

Anwendung: verpflichtend ab dem Geschäftsjahr 2027, vorher freiwillig möglich – in Deutschland fehlt weiter das Umsetzungsgesetz



Was das praktisch bedeutet

Verpflichtend

Erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2027, veröffentlicht im Jahr 2028.

Freiwillig

Die überarbeiteten ESRS können bereits vorher angewandt werden – hilfreich, um Datenlücken früh zu erkennen.

Offene Umsetzung

In Deutschland fehlt weiterhin ein CSRD-Umsetzungsgesetz; Planung sollte daher auf den EU-Vorgaben aufsetzen.

Doppelte Wesentlichkeitsanalyse: top-down denken, auf Themenebene beurteilen, geografisch vereinfachen

01

Top-down statt Vollerhebung

Ausgangspunkt sind Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette und bekannte Themen – die Themenliste des ESRS 1 bleibt das Raster, Abweichungen sind zu begründen.

Auf bestehende Analysen und Ergebnisse des Risikomanagements darf ausdrücklich aufgesetzt werden.

02

Bewertung auf Themen-Ebene

Bewertet wird auf Ebene der Themen und Unterthemen; die einzelnen IRO begründen das Ergebnis, müssen aber nicht mehr einzeln bewertet und dokumentiert werden.

Die Nicht-Wesentlichkeit eines Themas ist nicht mehr ausführlich zu begründen.

03

Weniger geografische Tiefe

Eine Aufgliederung nach Ländern oder Standorten ist nur noch erforderlich, wo sie für das Verständnis wesentlich ist – dies betrifft vor allem die Wertschöpfungskette; die Angabe darf stattdessen aggregiert erfolgen.

„Smarte DWA“: eine bestehende – auch nur indikative – Analyse wird zum Entwurf, der gezielt gechallenged wird

01 Bestehendes auswerten

Vorhandene, auch indikative Wesentlichkeitsanalysen, Risikoregister und Kundenabfragen bilden die Ausgangsbasis.

02 Entwurf erstellen

Daraus entsteht direkt ein begründeter Entwurf der doppelten Wesentlichkeitsanalyse auf Themenebene – keine langen Interviews und Abstimmungen bevor der erste Entwurf erstellt werden darf

03 Stakeholder challengen

Fachbereiche, Kunden, Finanzierer und weitere Stakeholder prüfen den Entwurf, die identifizierten Themen und IROs gezielt – aus ihrer Perspektive – auf Lücken und Fehlgewichtungen.

04 Ergebnis dokumentieren

Begründungen, Schwellenwerte und Beteiligungen werden nachvollziehbar festgehalten – prüfungsfest und wiederverwendbar.

Der Ablauf in sechs Schritten

Vorarbeiten sichten

Themen & IROs ableiten

Entwurf bewerten

Stakeholder einbinden

Ergebnis schärfen

Dokumentieren

1,5-Grad-Kompatibilität: weiterhin Referenzpunkt – Abweichungen sind möglich, wenn sie erläutert werden

Was verlangt wird

Der Klimaübergangsplan ist am Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C auszurichten und mit Zielen und Maßnahmen zu unterlegen.

Bezugspunkt: Reduktionspfad, Zwischenziele, Maßnahmen

Was sich mit ESRS 2.0 ändert

Abweichung möglich: Ein Unternehmen kann von der 1,5-Grad-Ausrichtung abweichen, muss dies aber transparent erläutern und begründen.

Erwartet wird: Darstellung des tatsächlich verfolgten Pfades, der zugrunde liegenden Annahmen und der Gründe für die Abweichung.

Die Erläuterungspflicht ersetzt die starre Vorgabe. Wer abweicht, muss den eigenen Pfad umso belastbarer darlegen.

Environmental: Erleichterungen in der Berichterstattung und neue Phase-ins für Quantifizierungen

Erleichterungen

- Deutlich reduzierter Umfang der Umweltangaben; entfallene und zu Kann-Angaben herabgestufte Datenpunkte
- Scope 3 nur für wesentliche Kategorien, mit stärkerem Rückgriff auf Schätzungen und Sekundärdaten
- Angaben zur Wertschöpfungskette nur nach zumutbarem Aufwand („reasonable effort“)
- Taxonomie- und Detailangaben werden gestrafft; Biodiversität und Wasser stärker wesentlichkeitsabhängig

Faustregel: Die Klimaangaben bleiben der Kern – der Rest folgt konsequent der Wesentlichkeit.

Phase-ins: was ab wann gilt

- GJ 2027: erstes Berichtsjahr (Bericht 2028) – ab hier laufen alle Phase-in-Fristen
- GJ 2027–2028: finanzielle Effekte nur qualitativ; Quantifizierung ab GJ 2029
- GJ 2027–2029: Scope 3 und Wertschöpfungskette per Schätzung; volle Angabe und Ressourcenzuweisung ab GJ 2030

Hinweis: Dargestellt sind die Vorgaben für Wave 2; auf Wave 1 kommt es in Deutschland mangels Umsetzungsgesetz voraussichtlich nicht mehr an. Die Jahresangaben leiten sich aus der Erstanwendung für das Geschäftsjahr 2027 ab; maßgeblich bleibt der finale Rechtstext.

Social: Erleichterungen bei Kennzahlen und Lieferkettenangaben – mit gestuften Phase-ins

Was bleibt

- Angaben zur eigenen Belegschaft
- Arbeitsbedingungen und Gesundheit
- Gleichbehandlung und Vergütung
- Achtung der Menschenrechte
- Beschwerdemechanismen

Was leichter wird

- weniger verpflichtende Kennzahlen
- geringere Aufgliederungstiefe
- Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette stärker wesentlichkeitsabhängig
- mehr Ermessen bei qualitativen Angaben

Der Kern bleibt die eigene Belegschaft.

Die Lieferkette folgt der Wesentlichkeit.

Phase-ins: was ab wann gilt

GJ 2027

Erstes Berichtsjahr (Bericht 2028): Angaben zur eigenen Belegschaft; ab hier laufen alle Fristen.

GJ 2027–2028

Finanzielle Effekte sozialer Risiken nur qualitativ; Wertschöpfungskette per Schätzung.

ab GJ 2029

Quantifizierung der finanziellen Effekte und erweiterte Belegschaftskennzahlen.

ab GJ 2030

Volle Angaben zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette und zur Ressourcenzuweisung.

Generelle Erleichterungen: GDR statt MDR, mehr Ermessen und Phase-ins für aufwendige Angaben

GDR STATT MDR

Allgemeine Angabepflichten ersetzen die themenspezifischen MDR

Was das bringt

- Policies, Maßnahmen und Ziele werden einmal beschrieben
- Die Darstellung ist für mehrere Standards verwendbar
- Weniger Wiederholungen im Bericht

PHASE-INS

Aufwendige Angaben müssen erst später gezeigt werden

Was das bringt

- Zuweisung finanzieller Ressourcen erst in einigen Jahren
- Quantifizierte finanzielle Effekte zeitlich gestreckt
- Mehr Zeit für den Aufbau der Datenbasis

MEHR ERMESSEN

Weniger starre Vorgaben, mehr unternehmensspezifische Darstellung

Was das bringt

- Angaben nur, soweit wesentlich
- Schätzungen und Sekundärdaten ausdrücklich zulässig
- Wertschöpfungskette nur nach zumutbarem Aufwand

Neu: Informationen dürfen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und der Wettbewerbsposition weggelassen werden

Worum es geht

Einzelne Angaben können ausnahmsweise entfallen, wenn ihre Veröffentlichung Geschäftsgeheimnisse offenlegen oder die wettbewerbsrechtliche Position ernsthaft beeinträchtigen würde.

Typische Fälle: Preis- und Kostendaten, Rezepturen, Lieferantenbeziehungen, Projektpipelines

Was dabei zu beachten ist

Kein Freibrief: Die Ausnahme gilt eng, betrifft einzelne Informationen und nicht ganze Themenblöcke. Die Inanspruchnahme ist im Bericht kenntlich zu machen.

Empfehlung: Entscheidung und Begründung intern dokumentieren und, soweit möglich, aggregierte oder qualitative Angaben an die Stelle der weggelassenen Information setzen.

Trickle-Down-Effekt: Große Unternehmen dürfen von kleineren nur noch abfragen, was der VS vorsieht

1 Berichtspflichtige Unternehmen benötigen Daten aus ihrer Wertschöpfungskette.

2 Diese Abfragen treffen überwiegend nicht berichtspflichtige Unternehmen.

3 Der VS begrenzt den Umfang: Er ist die Obergrenze der zulässigen Abfrage.

4 Weitergehende Informationen sind nur einvernehmlich und im Einzelfall möglich.

5 Für KMU wird der VS damit zum praktischen Antwortformat auf Kundenfragebögen.

Kernaussage

Der Value-Chain-Cap schützt kleinere Unternehmen vor ausufernden Datenabfragen – und gibt ihnen zugleich ein einheitliches Format, mit dem sie viele Anfragen auf einmal beantworten können.



Sustainability reporting standards for voluntary use by undertakings protected by the value chain cap (VS)

Der VS besteht (wie der VSME) aus zwei Modulen – einem Basismodul und einem darauf aufbauenden erweiterten Modul

Basismodul

Allgemeine Angaben zum Unternehmen, Energie und Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), weitere Umweltangaben sowie Kernangaben zur Belegschaft.

Adressat: kleinere Unternehmen und übliche Kundenabfragen

Erweitertes Modul

Zusätzlich: Strategie, Geschäftsmodell und Ziele, Klimaübergangsinformationen, weitergehende Angaben zu Menschenrechten und Governance.

Adressat: Unternehmen mit hohem Informationsbedarf von Banken, Investoren und Großkunden.

Praxis: Beide Module bauen aufeinander auf – die im Basismodul erhobenen Daten bleiben im erweiterten Modul vollständig nutzbar.

Basismodul und erweitertes Modul im Vergleich: Pflichtkern und freiwillige Aufbaustufe

Basismodul – der Kern

- Allgemeine Angaben: Unternehmensprofil, Tätigkeiten, Standorte, Zertifizierungen
- Umwelt: Energieverbrauch, THG Scope 1 und 2, Abfall und Kreislauf, Wasser
- Soziales: Beschäftigtenzahlen, Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Vergütung
- Governance: Richtlinien sowie Verstöße wegen Korruption und Bestechung

Faustregel: Das Basismodul ist der Datensatz, den nahezu jede Abfrage verlangt.

Erweitertes Modul – die Aufbaustufe

- Strategie und Geschäftsmodell: nachhaltigkeitsbezogene Produkte, Märkte und Geschäftsbeziehungen
- Ziele und Übergang: Reduktionsziele, wesentliche Scope-3-Emissionen, Klimarisiken
- Vertiefung: Menschenrechtsprozesse, Vielfalt in der Leitung, weitere Kennzahlen

Hinweis: Das erweiterte Modul ist kein eigener Standard, sondern baut auf dem Basismodul auf. Es adressiert vor allem Banken, Investoren und Großkunden mit höherem Informationsbedarf; maßgeblich bleibt der finale Rechtstext.

Konkrete Gegenüberstellung der verschiedenen Module. Mehr darf von Unternehmen nicht verlangt werden

Nr.	Modul A – Basismodul
B1	Grundlagen der Erstellung: Unternehmensprofil, Rechtsform, NACE-Code, Größe, Standorte
B2	Praktiken, Strategien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
B3	Energie und Treibhausgasemissionen: Energieverbrauch, Scope 1 und Scope 2
B4	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden (soweit meldepflichtig)
B5	Biodiversität: Flächennutzung, Standorte in oder nahe Schutzgebieten
B6	Wasser: Entnahme und Verbrauch
B7	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallwirtschaft
B8	Belegschaft: allgemeine Merkmale, Beschäftigtenzahlen, Vertragsarten
B9	Belegschaft: Gesundheit und Sicherheit, Unfälle
B10	Belegschaft: Vergütung, Tarifbindung und Weiterbildung
B11	Verurteilungen und Geldbußen wegen Korruption und Bestechung

Nr.	Modul C – Erweitertes Modul
C1	Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen
C2	Beschreibung der Praktiken, Strategien und künftigen Initiativen
C3	THG-Reduktionsziele und Klimaübergang
C4	Klimarisiken und deren Auswirkungen
C5	Weitere allgemeine Merkmale der Belegschaft
C6	Menschenrechtsbezogene Richtlinien und Prozesse
C7	Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle
C8	Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Sektoren
C9	Geschlechterverhältnis in Leitungs- und Kontrollorganen

VS gegenüber VSME: gleiche Idee, geschärfter Zuschnitt und verbindliche Wirkung in der Lieferkette

Der VS ist der von der Kommission erlassene freiwillige Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen. Er tritt an die Stelle des zuvor von der EFRAG entwickelten VSME und wird zugleich zum Maßstab dafür, welche Informationen große Unternehmen in der Wertschöpfungskette abfragen dürfen.

„Was ändert sich gegenüber dem VSME?“

- Modulstruktur gestrafft und geschärft
- weniger und klarer definierte Datenpunkte
- stärkerer Fokus auf Klima- und Belegschaftsdaten
- formale Verankerung durch die Kommission

Wirkung in der Lieferkette

- Anders als der VSME wirkt der VS als Obergrenze für Datenabfragen – er ist damit nicht nur Berichtsformat, sondern auch Schutzmechanismus.

Bedeutung für die Praxis

- Wer bereits nach VSME berichtet hat, kann weitgehend aufsetzen: Der Aufwand liegt im Abgleich der Datenpunkte, nicht im Neuaufbau.

Einordnung: Der VS bleibt freiwillig. Faktisch wird er dort verbindlich, wo Kunden, Banken oder Versicherer Daten anfordern.

Praxis für KMU: eine schlanke Datenbasis bedient VS, EcoVadis, Banken und Versicherer zugleich

Einmal sauber erheben

- Energieverbrauch sowie THG Scope 1 - 3
- Abfall, Wasser und Materialeinsatz
- Belegschaftszahlen und Arbeitssicherheit
- Richtlinien, Ziele und Verantwortlichkeiten
- Zertifikate, Nachweise und Messmethodik

Mehrfach verwenden

- VS-Bericht, erweitertes Modul, als Standardantwort auf Kundenfragebögen
- EcoVadis: vorhandene Nachweise nutzen statt neu zu erheben
- Banken: THG-Daten, Ziele und Übergangsplan
- Versicherer: Klimarisiken und Resilienz je Standort

**Ein Datensatz, viele Adressaten.
Der VS ist das gemeinsame
Format.**

Vier Tipps für den schlanken Weg

1 Wesentlichkeit zuerst

Mit einer schlanken, begründeten Themenauswahl starten – sie begrenzt den Aufwand dauerhaft.

2 Datenquellen bündeln

Energie-, HR- und Einkaufsdaten in einer Struktur führen statt je Abfrage neu zu sammeln.

3 Nachweise dokumentieren

Methodik, Annahmen und Belege festhalten – das spart Zeit bei Ratings und Prüfungen.

4 Antworten wiederverwenden

Fragebögen konsequent auf den VS-Bericht zurückführen statt jede Anfrage einzeln zu beantworten.

Praxis: Hilfen von EU-Kommission und EFRAG zum VS

VSME Digital Template

Kostenloses Excel-/XBRL-Datentemplate von EFRAG zur strukturierten Erfassung aller Basis- und Comprehensive-Module.

VSME Guidance & FAQ

Basis for Conclusions, Q&A-Plattform und laufend aktualisierte FAQ-Sammlung der EFRAG zur Auslegung der Datenpunkte.

CO₂-Rechner-Datenbank

Vereinfachte Emissionsrechner (Scope 1-3) inkl. Standard-Emissionsfaktoren für KMU ohne eigene Klimabilanz.

SME Financing Gateway

EU-Portal, das Nachhaltigkeitsdaten für Banken und Investoren aufbereitet
- Basis für bessere Finanzierungsbedingungen.

E-Learning & Webinare

Kostenfreie EFRAG-Schulungen, Video-Tutorials und Praxisbeispiele zur Anwendung der VSME-Module.

Value-Chain-Schutz (Omnibus)

Kappungsgrenze: Großunternehmen dürfen von KMU nicht mehr Daten verlangen als im VSME-Standard vorgesehen.

Alle Hilfsmittel sind kostenfrei über die Portale von EFRAG und der EU-Kommission verfügbar.

Zukunftsgerichtete Aussagen in der freiwilligen Berichterstattung können zusätzlich der EmpCo / UWG unterliegen

Was EmpCo für Ziele verlangt

Zukunftsgerichtete Umweltaussagen an Verbraucher brauchen mehr als ein Ziel:

- einen detaillierten und realistischen Umsetzungsplan
- Zwischenziele, Maßnahmen und zugewiesene Ressourcen
- eine unabhängige externe Überprüfung des Plans

Entscheidend für die Praxis

- **Das Erweiterte Modul des VS verlangt auch die Formulierung von Zielen**
- **EcoVadis erwartet ebenfalls die Formulierung von Zielen und die Berichterstattung über deren Einhaltung**

(tbc) Bei 1:1-Anwendung der EmpCo würden die Berichtsstandards praktisch überschrieben. Das war vermutlich mindestens beim VS nicht intendiert.

Fazit: Viel Gutes und Begrüßenswertes

- Doppelte Wesentlichkeitsanalyse nun deutlich vereinfacht
- Berichterstattung durch GDR und Weglassen von Nichtanwendungen fokussiert
- Reduzierte Datenanforderungen insgesamt
- Quantifizierungen vielfach aufgeschoben
- Angleich an EU-Taxonomie und CS3D
- VS ist gut, wird aber nicht alle individuellen Datenabfragen verhindern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen? Melden Sie sich gerne!



Dreiwert Consulting GmbH

Dr. Hanna King

h.king@dreiwert-consulting.de

+49 (0) 162 – 968 34 62

www.dreiwert-consulting.de



Dreiwert Consulting GmbH

Holger Lehnen

h.lehnen@dreiwert-consulting.de

0176 – 57723616

www.dreiwert-consulting.de